

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

A) Problem

Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden haben die Aufgabe, den öffentlichen Rettungsdienst nach Maßgabe des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) innerhalb von Rettungsdienstbereichen sicherzustellen. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration setzt nach Anhörung der beteiligten kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung die Rettungsdienstbereiche so fest. Die im selben Rettungsdienstbereich liegenden Landkreise und kreisfreien Gemeinden erledigen die ihnen nach dem BayRDG obliegenden Aufgaben im Zusammenschluss zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF).

Im Zuge einer Zusammenlegung von Rettungsdienstbereichen durch eine entsprechende Neufestsetzung muss mindestens einer der hiervon betroffenen ZRF nach geltender Rechtslage zunächst aufgelöst werden, damit dessen Verbandsmitglieder dem anderen ZRF beitreten können. Je nach Ausgestaltung der neu festgesetzten Rettungsdienstbereiche kann auch die Auflösung beider ZRF erforderlich werden. Infolge der Auflösung eines ZRF müssen dessen jeweiligen Geschäfte abgewickelt werden. Erst nach Auflösung des ZRF können dessen Mitglieder einem anderen ZRF beitreten oder einen neuen ZRF gründen. Die bestehenden ZRF sind Parteien laufender Verträge sowie Dienstherrn von Beamten, Arbeitgeber, rettungsdienstliche Konzessionsgeber und Betreiber der jeweiligen integrierten Leitstelle. Diese Rechte und Pflichten eines ZRF gehen nach geltender Rechtslage nicht kraft Gesetzes über, wenn die Verbandsmitglieder diesen aufgrund einer Neufestsetzung der Rettungsdienstbereiche auflösen und einem anderen ZRF beitreten oder einen neuen ZRF gründen. Daher ist eine gesetzlich vorgesehene Anordnung des Übergangs aller Rechte und Pflichten der von einer Neufestsetzung von Rettungsdienstbereichen betroffenen ZRF auf den neu zu bildenden ZRF im Weg der Gesamtrechtsnachfolge erforderlich. Eine solche Gesamtrechtsnachfolge kann nur durch Gesetz eintreten oder auf Grund eines Gesetzes festgelegt werden. Bisher enthält das BayRDG keine entsprechende Vorschrift.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird die oberste Rettungsdienstbehörde ermächtigt, in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) den Übergang aller Aufgaben sowie den

Übergang aller Rechte und Pflichten im Weg der Gesamtrechtsnachfolge für die betroffenen ZRF zu regeln.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

Durch die Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes entstehen keine Kosten.

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Rettungsdienstgesetzes**

vom ...

§ 1

Art. 60 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 132) und durch Art. 32a Abs. 13 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 20 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

2. Folgende Nr. 21 wird angefügt:

„21. bei Neufestsetzung von Rettungsdienstbereichen den Übergang aller Aufgaben sowie den Übergang aller Rechte und Pflichten im Weg der Gesamtrechtsnachfolge für die betroffenen ZRF regeln.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ... **[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

A) Allgemeines

Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden haben die Aufgabe, den öffentlichen Rettungsdienst nach Maßgabe des BayRDG innerhalb von Rettungsdienstbereichen sicherzustellen. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration setzt nach Anhörung der beteiligten kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung die Rettungsdienstbereiche fest, dass der Rettungsdienst effektiv und wirtschaftlich durchgeführt werden kann. Die im selben Rettungsdienstbereich liegenden Landkreise und kreisfreien Gemeinden erledigen die ihnen nach dem BayRDG obliegenden Aufgaben im Zusammenschluss zu einem ZRF.

Im Zuge der Zusammenlegung von Rettungsdienstbereichen durch eine entsprechende Neufestsetzung muss mindestens einer der hiervon betroffenen ZRF nach geltender Rechtslage zunächst aufgelöst werden, damit dessen Verbandsmitglieder dem anderen ZRF beitreten können. Je nach Ausgestaltung der neu festgesetzten Rettungsdienstbereiche kann auch die Auflösung beider ZRF erforderlich werden. Infolge der Auflösung eines ZRF müssen dessen jeweiligen Geschäfte abgewickelt werden. Erst nach Auflösung des ZRF können dessen Mitglieder einem anderen ZRF beitreten oder einen neuen ZRF gründen. Die bestehenden ZRF sind Parteien laufender Verträge sowie Dienstherrn von Beamten, Arbeitgeber, rettungsdienstliche Konzessionsgeber und Betreiber der jeweiligen Integrierten Leitstelle. Diese Rechte und Pflichten eines ZRF gehen nach geltender Rechtslage nicht kraft Gesetzes über, wenn die Verbandsmitglieder diesen aufgrund einer Neufestsetzung der Rettungsdienstbereiche auflösen und einem anderen ZRF beitreten oder einen neuen ZRF gründen. Daher ist eine gesetzlich vorgesehene Anordnung des Übergangs aller Rechte und Pflichten der von einer Neufestsetzung von Rettungsdienstbereichen betroffenen ZRF auf den neu zu bildenden ZRF im Weg der Gesamtrechtsnachfolge erforderlich.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Eine Gesamtrechtsnachfolge kann nur durch Gesetz eintreten oder auf Grund eines Gesetzes festgelegt werden.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die im selben Rettungsdienstbereich liegenden Landkreise und kreisfreien Gemeinden erledigen die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im Zusammenschluss zu einem ZRF, Art. 4 Abs. 3 BayRDG. Werden

Rettungsdienstbereiche neu festgesetzt und bestehende Rettungsdienstbereiche zusammengelegt, muss nach geltender Rechtslage mindestens einer der von der Neufestsetzung betroffenen ZRF aufgelöst werden, damit dessen Verbandsmitglieder einem bestehenden Zweckverband beitreten oder zusammen mit weiteren Landkreisen oder kreisfreien Gemeinden einen neuen Zweckverband gründen können. Die Maßgaben hierfür bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG). Demnach bewirkt die Auflösung eines ZRF durch die jeweiligen Verbandsmitglieder, dass dieser seine Geschäfte abzuwickeln hat, Art. 47 Abs. 1 Satz 1 KommZG.

Etwas anderes kann aber im Falle einer Auflösung der bestehenden ZRF infolge eines Aufgabenübergangs durch ein Gesetz oder auf Grund einer besonderen gesetzlichen Regelung gemäß Art. 46 Abs. 3 Satz 1 KommZG gelten. In diesen Fällen sieht Art. 47 Abs. 1 Satz 2 KommZG vor, dass eine Gesamtrechtsnachfolge eintreten kann.

Die neue Nr. 21 des Art. 60 BayRDG ermächtigt die oberste Rettungsdienstbehörde, bei der Zusammenlegung bzw. Neufestsetzung von Rettungsdienstbereichen in der AVBayRDG den Übergang aller Aufgaben sowie den Übergang aller Rechte und Pflichten im Weg der Gesamtrechtsnachfolge für die betroffenen ZRF durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.